

Handlungsempfehlungen

für die psychosoziale Prozessbegleitung
bei der Unterstützung in
familienrechtlichen Verfahren

Herausgeber

Niedersächsisches Justizministerium

Am Waterlooplatz 1

30169 Hannover

1. Vorwort

Während der Fokus der psychosozialen Prozessbegleitung auf der professionellen Unterstützung im Strafverfahren liegt, ergibt sich für die Betroffenen häufig weiterer Unterstützungs- und Informationsbedarf bei der Verarbeitung und Bewältigung der erlebten Straftat. So äußern die Betroffenen gegenüber den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleitern in der Praxis vielfach den Wunsch nach Begleitung und Unterstützung auch in familienrechtlichen Verfahren, insbesondere in Gewaltschutzverfahren.

Dieser Thematik hat sich eine interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von

Anke Arnold, Niedersächsisches Justizministerium, Referat PräVO1

Andreas Hofmeier, Niedersächsisches Justizministerium, Referat PräVO1

Evelyn König, Stiftung Opferhilfe Niedersachsen

Johanna Sinapius, Amtsgericht Helmstedt

Dr. Iris Stahlke, Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) bei häuslicher Gewalt Verden

Kathrin Wessels, Niedersächsisches Justizministerium, Referat 203

auf Initiative der Koordinierenden Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung im Niedersächsischen Justizministerium gewidmet.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beschreiben die jeweilige Ausgangssituation sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung von der psychosozialen Prozessbegleitung aus Sicht der Arbeitsgruppe für relevante Verfahren. Sie sollen

- den Prozessbegleiterinnen und -begleitern als Orientierung dienen sowie
- dem Bedürfnis der Betroffenen in Einklang sowohl mit den rechtlichen Vorgaben als auch den Grundprinzipien und Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung

Rechnung tragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	VORWORT	2
2.	GRUNDLAGEN.....	4
2.1.	(KURZ-) DEFINITION DER PSYCHOSOZIALEN PROZESSBEGLEITUNG IM STRAFVERFAHREN	4
2.2.	RECHTLICHE AUSGANGSSITUATION FÜR EINE UNTERSTÜTZUNG BEI FAMILIENRECHTLICHEN VERFAHREN	6
2.3.	MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER UNTERSTÜTZUNG BEI FAMILIENRECHTLICHEN VERFAHREN IN DER PRAXIS	7
3.	INFORMATION ÜBER FAMILIENGERICHTLICHE VERFAHREN	7
3.1.	GEWALTSCHUTZVERFAHREN.....	7
3.1.1.	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GEWALTSCHUTZVERFAHRENS.....	8
3.1.2.	ART DER KONTAKTAUFNAHME UND MÖGLICHKEITEN DER UNTERSTÜTZUNG	12
3.1.3.	VOR DEM GEWALTSCHUTZVERFAHREN.....	15
3.1.4.	WÄHREND DES GEWALTSCHUTZVERFAHRENS	18
3.1.5.	NACH DEM GEWALTSCHUTZVERFAHREN	19
3.2.	KINDSCHAFTSVERFAHREN (SORGE- UND UMGANGSVERFAHREN)	21
3.2.1.	GEGENSTAND UND ABLAUF VON UMGANGSVERFAHREN.....	21
3.2.2.	GEGENSTAND UND ABLAUF VON VERFAHREN DER ELTERLICHEN SORGE	24
3.2.3.	SORGERECHTLICHE ANTRAGSVERFAHREN	24
3.2.4.	SORGERECHTLICHE AMTSVERFAHREN	27
3.2.5.	ART DER KONTAKTAUFNAHME UND MÖGLICHE UNTERSTÜTZUNG UND EMPFEHLUNGEN IN KINDSCHAFTSVERFAHREN.....	28

2. Grundlagen

2.1. (Kurz-) Definition der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der nichtrechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst eine qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, individuelle Belastungen zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagefähigkeit als Zeugin oder Zeuge zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung wird durchgeführt im Rahmen spezieller Grundprinzipien und Qualitätsstandards. Infolgedessen

- finden keine Gespräche über den zur Verhandlung stehenden Sachverhalt statt,
- es erfolgt eine Trennung von Beratung und Begleitung und
- es ist Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens im Interesse der Betroffenen zu wahren.

Die Betroffenen werden in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen im Verfahren tätigen Professionen, wie beispielsweise der anwaltlichen Vertretung im gerichtlichen Verfahren sowie weiteren Unterstützungseinrichtungen zur Bearbeitung alltagsbezogener Problemlagen, unterstützt.

Die konkreten Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung innerhalb der einzelnen Phasen des Strafverfahrens und darüber hinaus können § 1 Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über die psychosoziale Prozessbegleitung (NPsychPbVO) vom 25. Februar 2021 (Nds. GVBl. Nr. 9/2021, S. 82 ausgegeben am 8. 3. 2021) entnommen werden.

Die rechtlichen Grundlagen bilden § 406 g der Strafprozessordnung (StPO), das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) (BGBl I 2015, S. 2529) sowie das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (Nds. AG PsychPbG) vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 282).

§ 406 g Abs. 3 StPO beschränkt die Möglichkeit einer formalen Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder -begleiters im Strafverfahren auf bestimmte Fälle, deren Voraussetzungen in § 397 a Abs. 1 StPO geregelt sind. In Niedersachsen wurde bereits vor der bundesgesetzlichen Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung und der Integration in die StPO die Möglichkeit geschaffen, allen Betroffenen von Straftaten kostenfrei eine psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu gewähren, bei denen ein Bedarf besteht. Dazu hat das Niedersächsische Justizministerium ein Konzept entwickelt, an dem im Sinne des Opferschutzes festhalten wird.

Die Hilfestellung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter erfolgt in Niedersachsen demnach weiterhin unabhängig von Delikt und Alter. So ist eine professionelle Unterstützung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung auch in jenen Fällen sichergestellt, die nicht von § 406 g Abs. 3 StPO iVm § 397 a Abs. 1 StPO erfasst werden. Inhaltlich unterscheidet sich die Arbeitsweise der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter nicht. Die entsprechende finanzielle Grundlage für diese weitergehende Betreuung wird durch das Niedersächsische Justizministerium mit einem Zuschuss zu den Personalausgaben sichergestellt.

Innerhalb der nachfolgend dargestellten Phasen erfolgen eine psychosoziale Unterstützung, eine Informationsvermittlung sowie die Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen.



2.2. Rechtliche Ausgangssituation für eine Unterstützung bei familienrechtlichen Verfahren

Nach geltender Rechtslage ist eine psychosoziale Prozessbegleitung in familienrechtlichen Verfahren nicht vorgesehen.

Insbesondere §§ 7 und 12 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bilden keine passende gesetzliche Grundlage, da die Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter weder Beteiligte noch Beistand sind.

Exkurs:

§ 7 FamFG regelt die Beteiligtenstellung im familienrechtlichen Verfahren. § 7 Abs. 1 FamFG betrifft den Antragsteller als Beteiligten kraft Gesetzes. § 7 Abs. 2 und 3 FamFG unterscheidet zwischen Muss-Beteiligten, also Personen, die das Gericht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beteiligen muss, und Kann-Beteiligten, also Personen, die das Gericht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beteiligen kann.

Zusammenfassend gesagt ist ein Beteiligter jemand, der in bestimmter Weise durch das Verfahren persönlich betroffen ist oder dessen Beteiligtenstellung das Gesetz ausdrücklich vorsieht.

§ 12 FamFG regelt die Stellung eines Beistandes. Diese ist mit der Stellung einer anwaltlichen Vertretung vergleichbar. So ist der Beistand befugt, die Rechte des Beteiligten für diesen wahrzunehmen. Er kann für ihn Erklärungen abgeben und Prozesshandlungen vornehmen.

2.3. Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung bei familienrechtlichen Verfahren in der Praxis

Auch wenn psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter keine formale Stellung als Beteiligte oder Beistände im familiengerichtlichen Verfahren erhalten können, besteht eine Unterstützungsmöglichkeit für die Betroffenen, indem sie über das Wesen und den Ablauf des jeweiligen Verfahrens informiert werden.

Eine Begleitung der Prozessbegleiterinnen und -begleiter bei den mündlichen Verhandlungen und Anhörungsterminen ist grundsätzlich nicht möglich, da familienrechtliche Verfahren nicht öffentlich sind (§ 170 Abs. 1 S. 1 GVG). Sie kommt nur im Ausnahmefall in Betracht und setzt die Zustimmung aller Verfahrensbeteiligter voraus (§§ 170 Abs. 1 S. 2, 175 Abs. 2 S. 1 GVG).

3. Information über familiengerichtliche Verfahren

3.1. Gewaltschutzverfahren

Nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) können von Gewalt betroffene Personen unabhängig von einem Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die Täterin bzw. den Täter zivilrechtlichen Schutz beim Familiengericht beantragen.

3.1.1. Gegenstand und Ablauf des Gewaltschutzverfahrens

Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit widerrechtlich verletzt oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person verstoßen, hat das Gericht nach § 1 GewSchG auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehören insbesondere Kontakt- und Näherungsverbote oder auch die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Benutzung (§ 2 GewSchG). Gerichtliche Schutzmaßnahmen können auch ergriffen werden, wenn eine Person einer anderen mit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter „nur“ gedroht hat, widerrechtlich in die Wohnung oder ein befriedetes Besitztum einer anderen Person eindringt oder die andere Person durch wiederholtes Nachstellen unzumutbar belästigt. Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, kann die verletzte Person vom Täter verlangen, dass ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung überlassen wird (§ 2 Abs. 1 GewSchG).

Hilfe nach dem GewSchG setzt einen Antrag der oder des Betroffenen – der sogenannten Antragstellerin bzw. des Antragstellers – voraus. Dieser Antrag ist bei dem zuständigen Familiengericht beim Amtsgericht zu stellen.

Wichtig: Nach § 3 GewSchG finden die Vorschriften des GewSchG keine Anwendung im Verhältnis von Kindern zu ihren sorgeberechtigten Eltern. In diesen Fällen richten sich Schutzmaßnahmen nach den Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Sie ergehen nicht aufgrund eines Antrags nach dem GewSchG, sondern auf Anregung an das Gericht, ein Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) von Amts wegen einzuleiten.

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag nach dem GewSchG ist das Familiengericht beim Amtsgericht, in dessen Bezirk

- die Tat begangen wurde oder

- sich die gemeinsame Wohnung der Beteiligten befindet oder
- die Antragsgegnerseite ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Antrag nach dem GewSchG kann persönlich bei der Rechtsantragstelle eines Amtsgerichts aber auch eigenständig schriftlich vorbereitet und unterschrieben beim Gericht abgegeben / eingeworfen oder postalisch übermittelt werden. In der Regel werden die Anträge nach §§ 1 und 2 des GewSchG als **Eilanträge** im Wege der **einstweiligen Anordnung** gem. § 49 FamFG gestellt. Das Gericht kann seine Entscheidung dann ohne vorherige mündliche Verhandlung treffen. Voraussetzung ist, dass die Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung der antragstellenden Person glaubhaft gemacht werden. Dabei muss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bewusst sein, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar ist. Es bietet sich an, ärztliche Atteste, polizeiliche Reporte in Ablichtung oder eine Tagebuchnummer der Polizei beizufügen, sofern diese vorhanden sind.

Es besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt mit der Antragstellung beim Familiengericht zu beauftragen. Der Kontakt zu einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt und die Beauftragung kann jedoch zu Verzögerungen führen, sodass diese Möglichkeit in besonders eilbedürftigen Fällen sorgfältig abzuwägen ist.

Mittellose Personen können für das gerichtliche Verfahren und für eine Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts Verfahrenskostenhilfe erhalten. Zu beachten ist, dass die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dem Gericht ausgefüllt und mit aussagekräftigen Belegen spätestens zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nach dem GewSchG vorliegen muss. Das entsprechende Formular liegt bei Gericht aus oder kann im Internet heruntergeladen werden

(https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/amtliche_formulare_ausfullhilfen_und_hinweisblatter/prozess_und_verfahrenskostenhilfe/prozess-und-

[verfahrenskostenhilfe-160572.html](#)). Die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe ist auch möglich, wenn keine anwaltliche Vertretung beauftragt wird.

Wird das Verfahren nicht als Eilverfahren geführt, dann spricht man von einem sogenannten **Hauptsacheverfahren**. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit empfiehlt sich jedoch in der Regel die Beantragung einer einstweiligen Anordnung. Im Falle einer Tat nach dem GewSchG wird das hierfür erforderliche dringende Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts regelmäßig bejaht (§ 214 Abs. 1 S. 2 FamFG). Die Wahl der Verfahrensart erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller. Nach Eingang des Antrags im einstweiligen Anordnungsverfahren besteht die Möglichkeit unterschiedlicher Verfahrensabläufe:

Das Gericht hat die Möglichkeit zum Erlass von zeitlich befristeten Schutzmaßnahmen ohne vorherige mündliche Erörterung (§ 51 Abs. 2 S. 2 FamFG). Das Gericht trifft die Anordnungen, die zur Abwendung weiterer Verletzungen der antragstellenden Person erforderlich sind (§ 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG). Entscheidungen des Familiengerichts ergehen durch **Beschluss**, nicht durch Urteil.

Sieht das Gericht die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem schriftlichen Vortrag nicht als erfüllt an, kann es den Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Hat das Gericht für eine Entscheidung hingegen weiteren Klärungsbedarf, beraumt es zügig einen Erörterungstermin an oder weist auf seine Bedenken hin.

Gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung können Antragstellerinnen und Antragsteller keine Beschwerde einlegen, sondern nur eine erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Erörterung verlangen (§ 54 Abs. 2 FamFG). Das Gericht hat sodann einen Erörterungstermin anzuberaumen und die Beteiligten anzuhören.

Gegen einen nach mündlicher Erörterung im Wege der einstweiligen Anordnung ergangenen Beschluss besteht die Möglichkeit der fristgebundenen Beschwerde binnen zwei Wochen (§ 63 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 FamFG). Die Einlegung der Beschwerde

muss schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts erfolgen (§ 64 Abs. 2 S. 1 FamFG).

Trifft das Gericht Anordnungen zum Schutz der verletzten Person, wird die Entscheidung der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zugestellt (§ 214 Abs. 2 S. 2 FamFG). Im Regelfall ordnet das Gericht die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung sowie die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an die Antragsgegnerseite an (§ 216 FamFG). Dies bedeutet, dass der Beschluss vollstreckt werden kann, sobald dieser erlassen und zur Geschäftsstelle des Gerichts gelangt ist. Hat das Gericht der verletzten Person die Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen, können z.B. die Schlösser umgehend ausgewechselt werden. Eingelegte Rechtsmittel stehen der Vollstreckung nicht entgegen, haben demnach keine aufschiebende Wirkung.

Handelt die Antragsgegnerseite nach Abschluss des Verfahrens einer gewaltschutzrechtlichen Anordnung zuwider, können auf Antrag der Antragstellerseite durch das Familiengericht Ordnungsmittel wie Ordnungsgeld oder Ordnungshaft verhängt werden (§§ 96 Abs. 1 S. 2 FamFG, 890 f. der Zivilprozessordnung (ZPO)). Das Gericht wird nicht von Amts wegen tätig.

Gewaltschutzrechtliche Anordnungen gelten überdies in der Regel nur befristet. Die Dauer der Frist ergibt sich aus dem Beschluss des Gerichts. Steht der Ablauf der Frist kurz bevor, ist im Falle einer anhaltenden Bedrohungslage die Beantragung einer Verlängerung der gewaltschutzrechtlichen Anordnungen zu empfehlen. Wurde die Frist bereits mehrfach verlängert, ist ein Antrag nach dem GewSchG im sogenannten Hauptsacheverfahren zu erwägen. In einem Hauptsacheverfahren können dann Anordnungen von längerer Dauer getroffen werden.

Es kommt gelegentlich vor, dass eine Seite (meist die Antragsgegnerseite) den Abschluss eines Vergleichs anstrebt. Der Abschluss eines Vergleichs kommt in einem Gewaltschutzverfahren wegen der besonderen Umstände der Bedrohungslage selten vor. Das Gericht hat einen **Vergleich** gem. § 214a FamFG zu bestätigen, wenn es

selbst Anordnungen nach § 1 Abs. 1 und 2 GewSchG hätte treffen müssen. Wichtig zu wissen ist, dass sich auch der- oder diejenige, der oder die den Verpflichtungen aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich zuwiderhandelt, ebenso strafbar macht wie bei einem Verstoß gegen den gerichtlichen Beschluss (§ 4 Ziffer 2 GewSchG). Wer keinen Vergleich abschließen möchte oder sich dazu nicht in der Lage sieht, muss dies gegenüber dem Gericht deutlich zum Ausdruck bringen. Das Gericht wird einen Vergleich nur protokollieren und bestätigen, sofern dieser erkennbar auf dem Willen beider Beteiligten beruht.

Die Kosten des Verfahrens werden bei Ergreifen von Schutzmaßnahmen durch das Gericht in aller Regel nicht der Antragstellerseite auferlegt. Sollte die Antragstellerseite ausnahmsweise doch ganz oder teilweise an den Kosten beteiligt werden, so gehen diese – ohne Berücksichtigung von entstandenen Rechtsanwaltskosten – regelmäßig nicht über einen mittleren zweistelligen Betrag hinaus (§§ 41, 49 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) i.V.m. Anlage 1 zu FamGKG). Zu beachten ist dabei, dass die Verfahrenskostenhilfe nur die eigenen Kosten abdeckt, nicht die Anwaltskosten der Gegenseite (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 123 ZPO).

In einem Hauptsacheverfahren entscheidet das Gericht in der Regel nach mündlicher Erörterung und Anhörung der Beteiligten. Gegen die Entscheidung besteht die Möglichkeit der fristgebundenen Beschwerde binnen eines Monats.

3.1.2. Art der Kontaktaufnahme und Möglichkeiten der Unterstützung

Die Konstellationen, in denen die psychosoziale Prozessbegleitung mit einem Unterstützungsbedarf in einem Gewaltschutzverfahren konfrontiert werden kann, sind unterschiedlich.

Ausgangssituation 1: Die psychosoziale Prozessbegleitung wird innerhalb einer Beratungs- und Interventionsstelle gegen Gewalt (BISS) vorgehalten:

Die BISS erhält die Information zu dem Fall entweder über eine Meldung der Polizei oder direkt durch die Betroffenen. In der BISS übernimmt eine in Niedersachsen anerkannte psychosoziale Prozessbegleitung den Fall aufgrund des Bedarfs der Begleitung in einem zu erwartenden Strafverfahren. Die Frage nach einer Unterstützung im Gewaltschutzverfahren spielt schon bei Übernahme des Falles eine Rolle.

Ausgangssituation 2: Eine psychosoziale Prozessbegleitung wird nicht innerhalb einer Beratungs- und Interventionsstelle gegen Gewalt (BISS) vorgehalten:

Die psychosoziale Prozessbegleitung erhält Kenntnis über den Fall bzw. Kontakt zu den Betroffenen durch eine direkte Kontaktaufnahme der Polizei oder die Betroffenen melden sich aufgrund von Hinweisen und Informationen z.B. eines Flyers der Polizei selbst bei der psychosozialen Prozessbegleitung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen können beispielsweise direkt von der Polizei informiert werden, sofern die Betroffenen eine

Info: Beratungs- und Interventionsstellen gegen Gewalt (BISS)

Beratungs- und Interventionsstellen unterstützen Personen, überwiegend Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Diese finden hier kurzfristig die notwendige Hilfe zur Umsetzung der Rechte aus dem GewSchG. Die BISS-Stellen bieten ein spezielles Angebot für die Geschädigten. Sie arbeiten eng mit der Polizei zusammen und können vor allem im Hinblick auf Schutzmaßnahmen beraten.

Die Grundlage für das Zusammenwirken von BISS mit Polizei und Justiz bilden das GewSchG sowie das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

Im Bereich jeder Polizeiinspektion in Niedersachsen ist ein BISS-Beratungsangebot vorhanden.

entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnet haben. Auch andere Opferunterstützungs- und Schutzeinrichtungen können die Betroffenen an die psychosoziale Prozessbegleitung vermitteln oder sie auf die psychosoziale Prozessbegleitung hinweisen. Dies geschieht in der Regel, wenn eine Begleitung in einem Strafverfahren zu erwarten ist. Im Erstkontakt werden die jeweiligen Bedarfe geklärt. Dabei kann auch der Bedarf einer Unterstützung in Gewaltschutzverfahren herausgearbeitet werden.

Ausgangssituation 3: Weitere Zugangswege

Weitere Zugangswege zur psychosozialen Prozessbegleitung mit dem Bedarf einer Unterstützung in einem Gewaltschutzverfahren können u.a. sein,

- wenn sich die Betroffenen als sogenannte Selbstmelderinnen oder Selbstmelder an eine Beratungsstelle mit einem allgemeinen Unterstützungswunsch wenden. Der von den Betroffenen geäußerte Bedarf gestaltet sich hierbei eher unspezifisch und wird oft als Wunsch nach Schutz, Hilfe oder Ruhe geäußert. Durch einen zu erwartenden Bedarf einer Begleitung in einem Strafverfahren erfolgt die Entscheidung für die Unterstützung als psychosoziale Prozessbegleitung;
- wenn die Betroffenen von Familienhelferinnen und -helfern an die psychosoziale Prozessbegleitung vermittelt werden, weil die Notwendigkeit einer Begleitung im Rahmen eines Strafverfahrens gesehen wird;
- wenn die Betroffenen von Psychotherapeutinnen und -therapeuten an die psychosoziale Prozessbegleitung vermittelt werden, weil dort das Erfordernis einer Begleitung im Rahmen eines Strafverfahrens gesehen wird.

Übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung, so werden im Erstkontakt die jeweiligen Bedarfe geklärt. Eine ausgewiesene „Clearing-Stelle“ existiert nicht.

Nicht selten findet bei den Betroffenen zunächst eine Art „Fixierung“ auf das Strafverfahren statt und den Betroffenen ist die Möglichkeit des zivilrechtlichen Schutzes, den das GewSchG bereitstellt, gar nicht bekannt. Welches Verfahren ihnen optimalen Schutz gewährt oder ob beide Verfahren parallel angezeigt sind, muss im Rahmen eines Clearings eruiert werden. Dies geschieht häufig direkt bei der Polizei, in der

Unterstützungseinrichtung oder im Erstkontakt mit der psychosozialen Prozessbegleitung. Der zivilrechtliche Schutz muss in jedem Falle unmittelbar hergestellt werden und verträgt keinen Aufschub.

Kommen Betroffene mit einem ausschließlichen Wunsch nach Unterstützung im Gewaltschutzverfahren, so handelt es sich nicht um einen Fall der psychosozialen Prozessbegleitung, wenn der Bedarf einer Begleitung in einem Strafverfahren zunächst nicht absehbar ist.

3.1.3. Vor dem Gewaltschutzverfahren

Ist die Angelegenheit derart eilig, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht abgewartet werden kann, gibt es unter Umständen den Bedarf, Maßnahmen für eine sichere Unterbringung, z.B. in einem Frauenhaus, sowie weitere Schutzmaßnahmen auch unter Verweis auf die weiteren Unterstützungseinrichtungen zu besprechen.

Liegt die Gewalttat nicht lange zurück, so ist die Dokumentation etwaiger Befunde und Spuren wichtig. Dafür können sich Betroffene direkt in eine Klinik begeben oder sie werden von der Polizei an eine Klinik vermittelt. Vielen Betroffenen fällt es schwer, nach erlebter Gewalt direkt zu entscheiden, ob sie eine Anzeige bei der Polizei erstatten wollen. Wurde seitens der Betroffenen die Entscheidung hinsichtlich einer Strafanzeige bei der Polizei noch nicht getroffen, sollte über die Möglichkeit der verfahrensunabhängigen Beweissicherung informiert und ggf. dorthin begleitet werden. Für ein mögliches späteres Strafverfahren ist es sehr wichtig, dass die Befunde und Spuren ohne Zeitverlust fachkundig dokumentiert und gesichert werden.

Info:

Verfahrensunabhängige Beweissicherung / Netzwerk ProBeweis

Das Netzwerk ProBeweis bietet Hilfe und Unterstützung für Verletzte bei häuslicher Gewalt und / oder sexualisierter Gewalt. Beweise können in den ausgewiesenen Untersuchungsstellen

(<https://www.probeweis.de/de/partnerkliniken>) unabhängig von einer Anzeige bei der Polizei dokumentiert werden. Das sichert den Verletzten die Möglichkeit, auch später noch gegen die Verursacherin oder den Verursacher vorzugehen.

Speziell geschulte Ärztinnen und Ärzte dokumentieren alle relevanten Befunde sachkundig und gerichtsverwertbar. Was mit den Spuren anschließend passiert, entscheiden allein die Verletzten. Die Ärztinnen und Ärzte unterliegen der Schweigepflicht.

Wird die psychosoziale Prozessbegleitung innerhalb einer Beratungs- und Interventionsstelle gegen Gewalt (BISS) vorgehalten, so erfolgt ein Erstkontakt in der Regel zeitnah ab Eingang der Mitteilung durch die Polizei, zum Teil auch am Wochenende.

Außerhalb einer Beratungs- und Interventionsstelle gegen Gewalt (BISS) ist es erforderlich, dass die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen – ob telefonisch, per Fax, persönlich oder per E-Mail – gleichfalls zeitnah – spätestens binnen zwei Tagen nach Kenntnis des Unterstützungsbedarfs – erfolgt.

Im Rahmen des Erstkontaktes erfolgt ein Clearing, inklusive der Differenzierung zwischen den verschiedenen rechtlichen Wegen (strafrechtlich, familienrechtlich). Hierbei ist insbesondere zwischen der Funktion des Strafverfahrens und des Gewaltschutzverfahrens zu differenzieren.

Das Strafverfahren zielt auf die Sanktionierung strafbaren Verhaltens ab, während das Gewaltschutzverfahren ausschließlich den Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen bezweckt. Das Strafverfahren erstreckt sich im Regelfall über mehrere Monate. In einem Gewaltschutzverfahren kann hingegen sehr zügig eine Entscheidung herbeigeführt werden. Das Gewaltschutzverfahren zählt zu den familienrechtlichen Verfahren und findet daher vor dem Familiengericht und nicht vor dem Strafgericht statt.

Die psychosoziale Prozessbegleitung informiert über das Gewaltschutzverfahren sowie zu den Möglichkeiten der Unterstützung in diesen Verfahren. Im Einklang mit den bestehenden Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung finden im Erstgespräch und in den weiteren Beratungsgesprächen keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen statt.

Leben im Haushalt der Betroffenen Kinder, sollte mit den Betroffenen erörtert werden, ob das Jugendamt zu benachrichtigen ist. Das Jugendamt hat so die Möglichkeit, zeitnah zu überprüfen, ob insbesondere das Bedürfnis für eine Umgangsregelung – gegebenenfalls sogar einen vorübergehenden oder dauerhaften Umgangsabschluss – besteht. Darüber hinaus sollte geprüft und erörtert werden, ob eine Hilfestellung durch eine Einrichtung im Rahmen des Projektes des Landes Niedersachsen zum Thema „Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt“ erfolgen soll (siehe auch https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/frauen_gleichstellung/wer_schlagt_muss_gehen/folgen-von-hauslicher-gewalt-fur-die-kinder-13682.html, Standorte in Lingen, Meppen, Nordhorn - SKF Zusammenschluss, Göttingen und Verden).

Sofern erforderlich, werden von der psychosozialen Prozessbegleitung im Einvernehmen mit den Betroffenen weitere Netzwerkpartner einbezogen. Sind die Betroffenen zur Kommunikation mit dem Gericht nicht ausreichend in der Lage, sollte hierauf im Vorfeld hingewiesen und eine geeignete Sprachmittlerin oder ein geeigneter Sprachmittler zur Kommunikation mit dem Familiengericht vermittelt werden. Es ist hilfreich,

wenn die betroffene Person bereits bei Antragstellung durch eine eigene Sprachmittlerin oder einen eigenen Sprachmittler, ggf. Bekannte oder Verwandte begleitet werden kann.

Die Betroffenen erhalten von der psychosozialen Prozessbegleitung die Information darüber, dass es die Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin gibt.

Bei der Antragstellung selbst – also während der Schilderung des Tatgeschehens – sollte die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter nur im dringenden Bedarfsfall persönlich anwesend sein. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass die Begleitperson ggf. als Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren geladen werden kann.

Auch sollte ein Hinweis darauf erfolgen, dass der Antrag über die Rechtsantragstelle nicht zwingend notwendig ist, sondern auch vorbereitet, formlos und unterschrieben sowie im Falle von Eilanträgen mit einer eidesstattlichen Versicherung versehen, in den Geschäftsstellen der Gerichte abgegeben werden kann.

3.1.4. Während des Gewaltschutzverfahrens

Die Betroffenen sind über die möglichen Formen und Grenzen der Unterstützung im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu informieren. Wichtig ist hierbei, über die Unterschiede der jeweiligen Verfahren, die Rollen der Beteiligten sowie der Begrifflichkeiten aufzuklären.

Im Gewaltschutzverfahren entscheidet das Familiengericht. Die Betroffenen sind Antragsteller. Auf ihren Antrag wird das Verfahren eingeleitet. Bis zur Rechtskraft der Endentscheidung können sie ihren Antrag auch wieder zurücknehmen. Dadurch wird das Verfahren beendet. Im Strafverfahren entscheidet das Strafgericht. Hier sind die Betroffenen Zeuginnen und Zeugen. Sie dienen demnach als Beweismittel. Über den Verfahrensgang entscheidet allein das Gericht. Im Gewaltschutzverfahren ergeht eine Entscheidung durch Beschluss, im Strafverfahren durch Urteil.

Eine Anwesenheit der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters während der Anhörung ist nur mit dem Einverständnis der Antragsgegnerseite oder auf besondere Anordnung des Gerichts möglich. Sofern der ausdrückliche Wunsch der Teilnahme der psychosozialen Prozessbegleitung als unterstützende Person an der mündlichen Verhandlung besteht, sollte dies dem Gericht vorab schriftlich mitgeteilt werden. Weiter sollte abgeklärt werden, ob ein geschützter Aufenthaltsraum erforderlich ist.

Werden die Betroffenen in dem Gewaltschutzverfahren anwaltlich vertreten, sollte sich die psychosoziale Prozessbegleitung mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt über das Ob und Wie einer Unterstützung im weiteren Verlauf des Verfahrens abstimmen.

Im Rahmen einer mündlichen Erörterung treffen die Beteiligten im Regelfall aufeinander. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein solches Aufeinandertreffen mit einer Gefährdung für die Antragstellerin oder den Antragsteller verbunden ist, sollte dies dem Gericht im Vorfeld mitgeteilt werden. Das Gericht hat dann die Möglichkeit, erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und die persönliche Anhörung der Beteiligten nötigenfalls getrennt durchzuführen (§ 33 Abs. 1 S. 2 FamFG). Zu den Sicherheitsvorkehrungen zählt nicht nur der Schutz im Gericht, sondern auch auf den Hin- und Rückwegen.

3.1.5. Nach dem Gewaltschutzverfahren

Wird dem Antrag mit Beschluss stattgegeben, müssen ggf. weitere praktische Schutzmaßnahmen (z.B. Aufnahme in ein Frauenhaus) – soweit noch nicht geschehen – nach Abstimmung mit den weiteren Unterstützungseinrichtungen abgeklärt werden. Dies gilt vor allem, wenn abzusehen ist, dass der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner die Entscheidung nicht zugestellt werden kann.

Auch sollten für den Fall einer Zuwiderhandlung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners gegen die Gewaltschutzanordnung, insbesondere durch einen Verstoß gegen ein Verbot zur Kontaktaufnahme, Handlungsempfehlungen gegeben werden, beispielsweise:

- die Polizei informieren,
- beim Familiengericht einen Antrag auf Verhängung eines Ordnungsmittels stellen,
- Strafanzeige erstatten bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes gegen die Anordnung des Gewaltschutzbeschlusses (ohne Strafanzeige wird kein Ermittlungsverfahren nach § 4 GewSchG eingeleitet),
- Schutzräume sichern,
- Möglichkeiten der Wohnungssicherung besprechen (in Zusammenwirken mit der Polizei),
- die Kinder einbeziehen bzw. ihre Situation besprechen (kindgerechte Erklärung der Situation, ggf. Erwirken einer Schutzanordnung durch das Familiengericht, Information über die Möglichkeit der einstweiligen Anordnung in eindeutigen Fällen, Einbindung des Jugendamtes).

Grundsätzlich sollten weitere Beratungsgespräche angeboten, mit den Betroffenen ggf. weiterer Unterstützungsbedarf – zum Beispiel bei der Bewältigung des Alltags – erörtert sowie passende Unterstützungsformen vermittelt werden.

Wichtig: Wünschen die Betroffenen die Aufhebung gewaltschutzrechtlicher Anordnungen, müssen sie dies gegenüber dem Gericht schriftlich beantragen. Auf die daraus entstehenden Konsequenzen sollte aufmerksam gemacht werden.

Erfolgt keine Aufhebung, entfaltet der Beschluss im angeordneten Umfang grundsätzlich weiterhin Geltung.

Wird der Beschluss auf Antrag aufgehoben, betrifft dies möglicherweise auch im Haushalt der Beteiligten lebende Kinder. Den Betroffenen ist daher zu empfehlen, die Kinder in altersgerechter Form in ihre Entscheidung einzubeziehen und sie auf Wunsch dabei zu unterstützen. Eine weitere Hilfestellung sollte angeboten werden.

3.2. Kindschaftsverfahren (Sorge- und Umgangsverfahren)

3.2.1. Gegenstand und Ablauf von Umgangsverfahren

Umgangsverfahren umfassen alle Verfahren, die das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes betreffen (§ 151 Nr. 2 FamFG).

Das Kind hat ein gesetzlich geregeltes subjektives Recht auf Umgang mit beiden Eltern. Damit korrespondiert die Pflicht der Eltern, den Umgang wahrzunehmen und räumt ihnen gleichzeitig das Recht dazu ein (§ 1684 Abs. 1 BGB). Die Berechtigung zum Umgang steht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz des Artikel 6 des Grundgesetzes (GG). Das Umgangsrecht besteht unabhängig vom Recht der elterlichen Sorge, sodass der Inhaber oder die Inhaberin der elterlichen Sorge nicht befugt ist, über den Umgang zwischen Kind und dem nichtsorgeberechtigten Elternteil zu bestimmen. Es gilt als natürliches Elternrecht. Können sich die Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren über den Umgang mit dem Kind einigen, endet das Verfahren erst damit, dass das Gericht die Vereinbarung gem. § 156 Abs. 2 FamFG als Vergleich aufnimmt und sie billigt. Die Billigung erfolgt nur, wenn die Vereinbarung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Das Gericht kann das Umgangsrecht jedoch auch einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 BGB). In diesen Fällen wird das Gericht von Amts wegen tätig. Häufig regt ein Elternteil eine Reglementierung des Umgangsrechts an. Das Gericht darf das Umgangsrecht über längere Zeit nur aussetzen, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der betreffende Elternteil das Kind durch sein Verhalten während des Umgangskontakts gefährdet und daher nicht zum Umgang geeignet ist. Der Umgang kann auch dadurch eingeschränkt werden, dass das Gericht eine Umgangsbegleitung durch eine dritte Person anordnet.

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 Abs. 2 FamFG). Sind die Eltern miteinander verheiratet und ist bereits ein Scheidungsverfahren anhängig, ist das Gericht, bei dem die Ehesache in erster Instanz anhängig ist, für Kindschaftssachen ausschließlich zuständig, sofern sie gemeinsame Kinder der Eheleute betreffen (§ 152 Abs. 1 FamFG).

Wie bei einem Gewaltschutzverfahren besteht für die Beteiligten die Möglichkeit, zur Wahrnehmung der eigenen Interessen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Vorgeschrieben ist dies allerdings grundsätzlich nicht. Anwaltszwang gilt hingegen in den praktisch seltenen Fällen, in denen eine Kindschaftssache als Folgesache Teil eines Scheidungsverbands ist (§§ 114 Abs. 1, 137 Abs. 3 FamFG). Mittellose Personen können für das Verfahren und für die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts Verfahrenskostenhilfe erhalten. Zu den Voraussetzungen wird auf Ziffer 3.1.1. verwiesen.

Zu den Beteiligten gehören in der Regel die Eltern, das Kind und – sofern eine Bestellung nach § 158 FamFG erfolgt ist – der Verfahrensbeistand. Kommt in dem Verfahren der Ausschluss des Umgangsrechts in Betracht, ist die Bestellung eines Verfahrensbeistands zwingend vorgesehen (§ 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG). Auch das Jugendamt wirkt in dem Verfahren mit. Es gibt Stellungnahmen ab und führt im Regelfall vorbereitende Gespräche mit den Beteiligten (§ 50 SGB VIII). In Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung gem. § 1684 Abs.1 in Verbindung mit § 1666 ff. BGB ist das Jugendamt sog. Mussbeteiligter (§ 162 Abs. 3 FamFG). Ansonsten wird es nur auf seinen Antrag auch formell Beteiligter (§ 162 Abs. 2 S. 2 FamFG). Gegen die Endentscheidung des Gerichts steht ihm überdies die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG).

Auch in Umgangsverfahren ist denkbar, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts besteht (§ 49 Abs. 1 FamFG). In einem solchen Fall ist es angezeigt, im Rahmen eines Eilverfahrens den Erlass einer einstweiligen Anordnung anzuregen. In der Praxis geschieht dies beispielsweise, wenn das Wohl des Kindes durch den Umgang akut gefährdet wäre.

Gegen eine Entscheidung über den Umgang im Verfahren der einstweiligen Anordnung steht den Beteiligten nur das Recht zu, eine erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung gemäß § 54 Abs. 2 FamFG zu beantragen, sofern das Gericht ohne mündliche Verhandlung entschieden hat. Ist die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen, ist sie nicht mit Rechtsmitteln anfechtbar (§ 57 FamFG).

In einem Hauptsacheverfahren entscheidet das Gericht aufgrund mündlicher Erörterung und Anhörung der Beteiligten. Hierzu kann auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens, das den Anforderungen des § 163 FamFG entspricht, gehören. Dies nimmt dann meist mehrere Monate in Anspruch. Gegen die Endentscheidung des Gerichts besteht die Möglichkeit der fristgebundenen Beschwerde binnen eines Monats.

Kommt es in einem Eil- oder Hauptsacheverfahren zu einem **Erörterungstermin**, wird das Gericht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 S. 1 FamFG). Aufgrund des **Vorrangs- und Beschleunigungsgebots** soll der Termin spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§ 155 Abs. 1 FamFG). Schließen die Eltern dort über den Umgang einen Vergleich, ist dieser gerichtlich zu billigen, wenn er dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 2 S. 2 FamFG). Ein gerichtlich gebilligter Vergleich kann insbesondere durch die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft vollstreckt werden (§ 89 FamFG).

Die Kosten, die in einem Umgangsverfahren anfallen, werden häufig gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, dass die Eltern die eigenen Anwaltskosten allein und die Gerichtskosten je zur Hälfte tragen müssen. Wurde ihnen Verfahrenskostenhilfe gewährt, werden ihnen diese Kosten im Umfang der bewilligten Verfahrenskostenhilfe erstattet. In seltenen Fällen werden die Kosten des Verfahrens einem Elternteil in vollem Umfang auferlegt. Zu beachten ist dabei, dass sich die Verfahrenskostenhilfe

nicht auf die Anwaltskosten der Gegenseite erstreckt (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 123 ZPO).

3.2.2. Gegenstand und Ablauf von Verfahren der elterlichen Sorge

Verfahren der elterlichen Sorge gemäß § 151 Nr. 1 FamFG umfassen alle Verfahren, welche die Zuordnung der elterlichen Sorge zu einer Person sowie die Regelung von Rechten und Pflichten einer sorgeberechtigten Person betreffen. Zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 Abs. 2 FamFG). Sind die Eltern miteinander verheiratet und ist bereits ein Scheidungsverfahren bei einem Gericht anhängig, ist dieses auch für das Kindschaftsverfahren zuständig (§ 152 Abs. 1 FamFG).

Wie bei einem Gewaltschutz- und Umgangsverfahren besteht für die Beteiligten grundsätzlich die Möglichkeit, zur Wahrnehmung der eigenen Interessen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Vorgeschrieben ist dies allerdings grundsätzlich nicht. Anwaltszwang gilt hingegen in den praktisch seltenen Fällen, in denen eine Kindschaftssache als Folgesache Teil eines Scheidungsverbands ist (§§ 114 Abs. 1, 137 Abs. 3 FamFG). Mittellose Personen können für das Verfahren und für die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts wiederum Verfahrenskostenhilfe erhalten. Insoweit gelten auch hier die Ausführungen unter Ziffer 3.1.1. entsprechend.

Im Weiteren ist für das Verständnis von Verfahren der elterlichen Sorge die Unterscheidung zwischen Antrags- und Amtsverfahren entscheidend.

3.2.3. Sorgerechtliche Antragsverfahren

Ein Antragsverfahren wird auf Antrag einer oder eines Beteiligten eingeleitet (§ 23 Abs. 1 FamFG). Dieser Antrag kann bis zur Rechtskraft der Endentscheidung

zurückgenommen werden (§ 22 Abs. 1 S. 1 FamFG). Zudem können die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für beendet erklären (§ 22 Abs. 3 FamFG). In eng gesteckten Grenzen verfügen sie demnach über den Verfahrensgang.

Zu den Beteiligten gehören – wie bei einem Umgangsverfahren – grundsätzlich die Eltern, das Kind und – sofern eine Bestellung nach § 158 FamFG erfolgt ist – der Verfahrensbeistand. Auch das Jugendamt wirkt in dem Verfahren mit. Formell am Verfahren beteiligt wird es allerdings nur auf seinen Antrag (§ 162 Abs. 2 S. 2 FamFG). Das Jugendamt gibt Stellungnahmen ab und führt im Regelfall vorbereitende Gespräche mit den Beteiligten. Gegen die Endentscheidung des Gerichts steht ihm überdies die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG).

In der Sache wird in sorgerechtlichen Antragsverfahren häufig die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder eines Teils der elterlichen Sorge auf die Antragstellerin oder den Antragsteller beantragt. Tritt die Antragsgegnerseite dem entgegen, richtet sich die Entscheidung des Gerichts in materiell-rechtlicher Hinsicht nach der Frage, ob zu erwarten ist, dass die (teilweise) Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf die Antragstellerseite dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB).

Auch in derartigen Verfahren ist denkbar, dass ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts besteht (§ 49 Abs. 1 FamFG). In einem solchen Fall ist es angezeigt, im Rahmen eines Eilverfahrens den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu beantragen. In der Praxis geschieht dies häufig, wenn zügig die Frage geklärt werden muss, bei welchem Elternteil das Kind künftig seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll. Beantragt wird dann im Regelfall insbesondere die Übertragung des sogenannten Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Gegen eine Entscheidung im Verfahren der einstweiligen Anordnung steht den Beteiligten wiederum das Recht zu, eine erneute Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung gemäß § 54 Abs. 2 FamFG zu beantragen, sofern das Gericht ohne

mündliche Verhandlung entschieden hat. Erging die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung, ist die fristgebundene Beschwerde gemäß §§ 57, Ziffer 1, 58 FamFG statthaft. Die Beschwerdefrist beträgt wiederum zwei Wochen (§ 63 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 FamFG).

In einem Hauptsacheverfahren entscheidet das Gericht wie bei einem Umgangsverfahren aufgrund mündlicher Erörterung und Anhörung der Beteiligten. Hierzu kann auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens gemäß § 163 FamFG gehören. Dies nimmt dann meist mehrere Monate in Anspruch. Gegen die Endentscheidung des Gerichts besteht die Möglichkeit der fristgebundenen Beschwerde binnen eines Monats.

Kommt es in einem Eil- oder Hauptsacheverfahren zu einem Erörterungstermin, wird das Gericht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 156 Abs. 1 S. 1 FamFG).

Betrifft das Verfahren den Aufenthalt des Kindes, soll der Erörterungstermin aufgrund des Vorrangs- und Beschleunigungsgebots spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden (§ 155 Abs. 1 FamFG). Finden die Eltern dort zu einer einvernehmlichen Regelung, ist zu beachten, dass diese nicht die Übertragung der elterlichen Sorge zum Inhalt haben kann, da die Eltern nicht befugt sind, über das Sorgerecht zu verfügen. Änderungen des sorgerechlichen Status setzen immer einen gerichtlichen Beschluss voraus. Denkbar ist allerdings, dass sich die Eltern zum Beispiel darauf verständigen, wo das Kind künftig seinen Lebensmittelpunkt haben soll. Durch eine solche Verständigung kann der Anlass für eine streitige Fortführung des Verfahrens entfallen.

Die Kosten, die in einem sorgerechlichen Antragsverfahren anfallen, werden häufig gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, dass die Eltern die eigenen Anwaltskosten allein und die Gerichtskosten je zur Hälfte tragen müssen. Wurde ihnen Verfahrenskostenhilfe gewährt, werden ihnen diese Kosten im Umfang der bewilligten Ver-

fahrenskostenhilfe erstattet. In einigen Fällen werden die Kosten des Verfahrens einem Elternteil in vollem Umfang auferlegt. Zu beachten ist dabei wiederum, dass sich die Verfahrenskostenhilfe nicht auf die Anwaltskosten der Gegenseite erstreckt (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 123 ZPO).

3.2.4. Sorgerechtliche Amtsverfahren

Sorgerechtliche Amtsverfahren, sogenannte „Kinderschutzverfahren“ oder „Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung“, werden von Amts wegen betrieben. Das bedeutet, dass allein das Gericht darüber entscheidet, ob und wann ein Verfahren eingeleitet und beendet wird. Verfahrensgang und Verfahrensgegenstand stehen demnach nicht zur Disposition der Beteiligten. Anträge der Beteiligten auf Einleitung eines solchen Verfahrens sind daher als entsprechende Anregungen zu verstehen (§ 24 Abs. 1 FamFG). Solche Anregungen erfolgen im Regelfall durch das Jugendamt. Gelangt dieses in Ausübung seines Wächteramtes zu der Einschätzung, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, und hält es das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es gemäß § 8 a Abs. 2 S. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Gericht anzurufen.

Zu den Beteiligten gehören grundsätzlich die Eltern, das Kind, der Verfahrensbeistand und das Jugendamt. In diesen Verfahren ist dem Kind zwingend ein Verfahrensbeistand zu bestellen (§ 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG). Das Jugendamt ist stets Beteiligter (§ 162 Abs. 2 S. 1 FamFG).

In der Sache prüft das Gericht in einem sorgerechtlichen Amtsverfahren, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist. In Hauptsacheverfahren ist diese Prüfung im Regelfall mit der Einholung eines Sachverständigengutachtens verbunden. Ist die Kindeswohlgefährdung zu bejahen und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die

Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Hierzu gehören nach § 1666 Abs. 3 BGB insbesondere Gebote, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, Kontakt- und Näherungsverbote und – als schärfstes Mittel – die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge. Die Entziehung der elterlichen Sorge kann überdies mit einer Trennung des Kindes von seiner Herkunftsfamilie verbunden sein. Diese Maßnahme unterliegt einer besonders strengen Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 1666 a Abs. 1 BGB).

Eigene Anwaltskosten werden nur dann durch die Staatskasse übernommen, wenn der betroffene Elternteil Verfahrenskostenhilfe erhalten hat. Werden ausnahmsweise die Kosten des Verfahrens einem Teil auferlegt, ist wiederum zu beachten, dass sich die Verfahrenskostenhilfe nicht auf die Anwaltskosten der Gegenseite erstreckt (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 123 ZPO).

3.2.5. Art der Kontaktaufnahme und mögliche Unterstützung und Empfehlungen in Kindschaftsverfahren

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Kindschaftsverfahren die Einbringung einer weiteren Begleitperson nicht vorgesehen ist. Es ist zu beachten, dass bei einem Agieren weiterer Personen zu befürchten ist, dass – auch unbeabsichtigt – Dynamiken verstärkt werden könnten, die die Durchführung der Verfahren sowie eine Lösungsfindung beeinträchtigen könnten.

Dennoch kann es sein, dass sich Betroffene vor dem Hintergrund von Gewalterfahrungen im familiären Kontext an die psychosoziale Prozessbegleitung wenden und entsprechende Bedarfe formulieren. Beispielsweise entstehen Fragen zum Umgang bezogen auf das Gewaltschutzverfahren, insbesondere in Zusammenhang mit der Fertigung kinderpornographischen Materials, Körperverletzungsdelikten und dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie.

Ausgangspunkt ist dann in der Regel ein anhängiges Strafverfahren oder eine Kontaktaufnahme zur psychosozialen Prozessbegleitung mit einem Beratungsbedarf hinsichtlich einer möglichen Anzeigeerstattung. Die Betroffenen nehmen in solchen Konstellationen häufig selbst Kontakt zur psychosozialen Prozessbegleitung auf. Erfahrungsgemäß kommt ein Elternteil in die Beratungsstellen. Es äußert den Wunsch der Klärung bzw. Einschätzung, ob das Umgangsrecht weiter so ausgeübt werden sollte, den Wunsch des alleinigen Sorge- oder Aufenthaltsbestimmungsrechts oder auch der Sorge, dass ein Elternteil mit dem Kind ins Ausland gehen könnte.

Ist die psychosoziale Prozessbegleitung mit einem solchen Bedarf konfrontiert, so ist – soweit noch nicht vorhanden – eine anwaltliche Vertretung bzw. Beratung zu empfehlen. Auch sollte das Elternteil zu einer Kontaktaufnahme beim Jugendamt ermutigt werden.

Darüber hinaus liegt der Fokus der Unterstützung auf der psychosozialen Beratung des Elternteils, der Prüfung einer etwaigen Vermittlung der Kinder oder des Kindes an eine spezialisierte Fachberatungsstelle in Abstimmung mit dem Jugendamt sowie der Abklärung therapeutischen Unterstützungsbedarfs für das Elternteil und ggf. der Vermittlung.

Im Rahmen von mündlichen Anhörungen ist eine Anwesenheit der psychosozialen Prozessbegleitung nicht vorgesehen. Wird dennoch in Ausnahmefällen das Erfordernis der Anwesenheit einer Begleitperson im Anhörungstermin gesehen, sollte dies gegenüber dem Gericht kommuniziert werden (§ 170 GVG).

Je nach Bedarf der Betroffenen können mögliche Interventionen sein:

- die Besprechung der An- und Abfahrt zu Terminen sowie die Organisation von Wartezeiten,
- eine Begleitung zum Anhörungstermin ohne eine Teilnahme an der Anhörung selbst,

- Gesprächsangebote vor und nach Terminen zur Stabilisierung und zur Erläuterung der Abläufe sowie der Aufgaben der Beteiligten und
- die Unterstützung bei der Kommunikation mit dem anderen Elternteil durch Beruhigung und zum Zweck der Deeskalation.

Im Anschluss an das Verfahren kann die Prozessbegleitung eine Hilfestellung leisten, indem sie der Klientin oder dem Klienten beispielsweise

- die Entscheidung des Gerichts sowie deren Auswirkungen erläutert sowie
- weitere Unterstützung in Bereichen der Alltagsbewältigung vermittelt.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Handreichung als Orientierung dient.

Wir können nicht ausschließen, dass Sie in Einzelfällen weiteren Informationsbedarf haben, und möchten Sie ermuntern, sich in diesen Fällen mit weiteren Fachkräften auszutauschen, um Ihre Rolle weiterhin professionell auszuführen.